



## **Elektrizitätsversorgung**

### **Allgemeine Bedingungen Endkunden (ABE)**

# **2013**

**der Gemeinde Wuppenau**

### Änderungsvermerke

<b>Datum Änderung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschlossen Gemeinde- Versammlung</b>	<b>Gültig ab</b>
2013	Erstellung		
14.09.2012	Komplettierung gem. Werkkommissions-Sitzung		
27.03.2013	Genehmigung Gemeindeversammlung	27.03.2013	01.01.2013

**Allgemeine Bedingungen Endkunden (ABE) der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Wuppenau (EVW) für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der EVW, die Netznutzung bei der EVW und die Lieferung elektrischer Energie durch die EVW, gültig ab 1. Januar 2013.**

**A. Allgemeine Bestimmungen der ABE**

Gültigkeit,  
Geltungsbereich  
und gesetzliche  
Rahmen-  
bedingungen

Art. 1

- 1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Anschluss von Kundenanlagen an das Versorgungsnetz, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Kunden. Die ABE gelten ebenso für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVW angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die ABE bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVW und seinen Kunden. Sie sind in jedem Fall integrierender Bestandteil jedes Netznutzungs- und Energieliefervertrages.
- 2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich durch Vertrag vereinbart worden ist.
- 3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisblättern.
- 4 Besteht kein schriftlich ausgefertigter Vertrag mit der EVW, so handelt es sich um einen «de facto-Vertrag» zwischen der EVW und dem Kunden, der mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung akzeptiert ist und einschliesslich ABE Gültigkeit erlangt.
- 5 Abweichungen von den ABE bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der EVW.
- 6 Diese ABE tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie der Elektra Wuppenau.
- 7 Änderungen dieser ABE durch die EVW sind jederzeit mit einer 3-monatigen Vorankündigung möglich.

Begriffsbestim-  
mungen der ABE

Art. 2

Als Kunde gelten:

- 1 bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVW:
  - Der Eigentümer der anzuschliessenden Sachebei Stockwerkeigentum:
  - Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

- 2 bei Energielieferungen:
- Der Eigentümer der Liegenschaft, Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümer

bei Miet- oder Pachtverhältnissen:

- der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch die EVW erfasst wird.

- 3 In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVW die mit einem Grundbetrag belasteten Messeinrichtungen auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen und abgerechnet werden; der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

Entstehung des  
Rechtsverhältnisses

Art. 3

- 1 Das Rechtsverhältnis der EVW mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EVW.
- 2 Der Kundenanschluss ist Teil des Verteilnetzes der EVW und ermöglicht dem Kunden den diskriminierungsfreien Netzzugang.
- 3 Die Energiezufuhr wird frei geschaltet, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers/Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, Anschlussgebühren an das vorgelagerte Netz und dergleichen.

Beendigung des  
Rechtsverhältnisses

Art. 4

- 1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Dies gilt nur nach Kündigungsbestätigung durch die EVW. Der Kunde ist verpflichtet sowohl die Netznutzung als auch den Energieverbrauch, inklusive allfällige weitere Kosten, bis zum gültigen Kündigungstermin zu bezahlen.
- 2 Die Nichtbenutzung des Netzanschlusses bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3 Der EVW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes, spätestens jedoch am Ende des Wegzugmonates schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
  - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

- 4 Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung von Artikel 4 Absatz 3 der EVW entstehen, haftet der Grundeigentümer, gegebenenfalls der Baurechtsberechtigte oder im Fall von Artikel 4, Absatz 3 lit. d die Stochwerkeigentümergeinschaft.
- 5 Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Eigentümer, zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit gleichzeitiger Einstellung der Energieversorgung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 7 Kunden, mit einem Jahresverbrauch ab 100 001 kWh, können spätestens per 31. Oktober der EVW die Energie-Grundversorgung schriftlich auf den 31. Dezember kündigen. Daraufhin können sie ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres vom freien Netzzugang Gebrauch machen. Das Rechtsverhältnis mit der EVW als Netzbetreiber bleibt weiterhin bestehen.

## **B. Netzanschluss**

Bewilligungen  
und Zulassungs-  
anforderungen

Art. 5

- 1 Einer Bewilligung der EVW bedürfen:
  - ) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - ) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netz-Anschlusses;
  - ) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzurückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können;
  - ) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EVW (siehe auch Anhang 2).
  - ) der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 2 Das Bewilligungsgesuch ist mit dem von der EVW zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

- 3 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den jeweilig gültigen Technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz (Werkvorschriften TAB) geregelt und sind bei der EVW erhältlich.
- 4 Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der EVW reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVW und sind entschädigungspflichtig.
- 5 Der Netzanschluss von Anlagen, Installationen und elektrischen Verbrauchern erfolgt nur, wenn diese:
  - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften TAB entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernwirk- und Datenübermittlungsanlagen der EVW nicht störend beeinflussen; im Schadenfall haftet der Verursacher;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6 Die EVW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
  - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeewendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Oberwellen oder andere Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVW oder dessen Kunden stören; für derart der EVW oder Dritten zugefügte Schäden haftet der Verursacher;
  - d) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Netz der EVW. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die  
Verteilanlagen

Art. 6

- 1 Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten Grundstücken kann die EVW vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVW ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.
- 2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Energie-Abgabestelle (Sicherung, Anschluss-Überstromunterbrecher) erfolgt durch die EVW oder deren Beauftragte.
- 3 Die EVW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Kabelendkastens und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt die EVW auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die EVW die Netzebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird.
- 4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt der Klemmen-Abgang des Anschluss-Überstromunterbrechers (siehe Anhang 1). Die Anschlussleitung ist im Eigentum der EVW. Die Grenzstelle ist massgebend für die rechtliche Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 5 Die EVW erstellt pro Standort nur einen Anschluss, zum Beispiel Parzelle, Gebäudeeinheit usw. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.
- 6 Die EVW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 7 Die EVW ist berechtigt, durch die Anschlussleitung erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie, und allenfalls Dritter, versorgende Anschlussleitung.

- 9 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der von der EVW bestimmten Netzanschlussstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wuppenau zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, die Grab- und baulichen Anschlussarbeiten nach Anleitung der EVW auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 10 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten, inklusive allfällige Restwerte der bisherigen Anschlusslösung, zu seinen Lasten.
- 12 Bei definitiver Aufgabe des Rechtsverhältnisses mit der EVW hat die EVW das freie Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.
- 13 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 14 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen, inklusive Rückbau, vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Schutz/Haftung  
von Personen  
und Werkanlagen

Art. 7

- 1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der EVW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Arbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Arbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Niederspannungs  
installationen

Art. 8

- 3 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.
- 2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers EVW entsprechen.
- 3 Elektrische Niederspannungsanlagen müssen ein erstes Mal nach deren Erstellung und später in regelmässigen Abständen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) kontrolliert werden. Verantwortlich für die Kontrolle und deren Nachweis ist der Eigentümer der Installation.
- 4 Die EVW hat als Netzbetreiber gemäss NIV die Pflicht, stichprobenweise die durch die Installateure erstellten Anlagen zu überprüfen und die Zustellung der Sicherheitsnachweise zu kontrollieren. Die EVW kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz der EVW verbieten, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.
- 5 Kontrollaufwand sowie administrative Aufwendungen der EVW werden kostendeckend dem Eigentümer der kontrollierten Installation in Rechnung gestellt.
- 6 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 7 Der Kunde ermöglicht den von der EVW beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Messein-  
richtungen

Art. 9

- 1 Die Messeinrichtungen und Datenverarbeitungsprozesse richten sich nach den aktuell gültigen Branchendokumenten Metering Code (MC-CH) und Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH).
- 2 Die für die Messung der durchgeleiteten Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der EVW geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen sowie Hilfsgeräte und Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der EVW und werden auf dessen Kosten Instand gehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVW. Er stellt der EVW den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 3 Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Ausführungen der Messeinrichtungen werden von der EVW nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der EVW gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EVW ist befugt, auch tonfrequente oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.
- 4 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren. Der Zugang zu den Messapparaten erfolgt durch Mitarbeiter der EVW oder durch Beauftragte der EVW. Diese müssen sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.
- 5 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate der EVW unverzüglich zu melden.
- 6 Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle massgebend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Liegt das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz, trägt der Netzbetreiber die Kosten. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

- 7 Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug von der EVW für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen oder der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.
- 8 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von der EVW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden/Liegenschaftseigentümers. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- 9 Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Änderung der technischen Anlagen durch den Kunden, die zu falschen oder verminderten Verbrauchswerten führen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVW behält sich vor, im Falle von Punkt 9.8 und 9.9 Strafanzeige zu erstatten.

Messung des  
Energiever-  
brauches und der  
Netznutzung

Art. 10

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.
- 2 Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVW die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen.
- 3 Treten beim Kunden in einer Kundeninstallation Energieverluste durch Installationsfehler auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

**C. Netznutzung**

Feststellung der  
Netznutzung der  
EVW

Art. 11

- 1 Die jeweils gültigen Preisansätze sowie sonstigen Konditionen der Netznutzung sind den für den Kunden jeweils gültigen Preisblättern zu entnehmen und können bei der EVW bezogen werden.

- 2 Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, von welchem Lieferanten der Kunde seine elektrische Energie bezieht.
- 3 Für bestimmte Verbraucherkategorien legt die EVW den Leistungsfaktor fest. Kann dieser nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die EVW ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

**D. Energielieferung**

- |  |         |  |
|--|---------|--|
| Umfang der Energielieferung der EVW                      | Art. 12 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die EVW liefert dem Kunden Energie, gestützt auf diese ABE, die AGB der EVW und des jeweils gültigen Preisblattes oder eines individuellen Energieliefervertrages.</li><li>2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.</li><li>3 Die elektrische Energie gilt mit dem Bezug an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse aller hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte Energie von der EVW auf den Kunden über.</li><li>4 Sollte die EVW unverschuldet nicht liefern können, haftet sie weder für direkte noch indirekte Schäden.</li></ol> |
| Regelmässigkeit der Energie-lieferung / Ein-schränkungen | Art. 13 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die EVW stellt die Grundversorgung in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 sicher. Dabei gelten jedoch die folgenden Ausnahmen.</li></ol>   |

- 2 Die EVW hat das Recht, die Energieversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;
  - c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EVW wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 3 Die EVW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern (siehe Anhang 3). Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen (siehe Anhang 5) oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVW einzuhalten.

- 5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energieversorgung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen ABE vorgesehen sind.

Einstellung der  
Energief Lieferung  
infolge Kunden-  
verhalten

Art. 14

- 1 Die EVW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energief Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten der EVW den Zutritt zu seiner Anlage oder den Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser ABE verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVW berechtigt, nach Voranzeige die Energief Lieferung zu unterbrechen.

- 2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 3 Die Einstellung der Energief Lieferung durch die EVW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energief Lieferung durch die EVW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

**E. Preise und Rechnungsstellung**

Preise	Art. 15	Die jeweils gültigen Netznutzungs- und Energiepreise Grundversorgung sowie sämtliche Konditionen werden von der EVW festgesetzt und in Preisblättern publiziert.
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 16	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVW kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Vorauszahlungsfunktion auf den Zähler aufschalten oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.  Die Vorauszahlungsfunktionalität kann auch vorübergehend zur Tilgung bestehender und/oder laufender Forderungen aus Netznutzungs- und Energierechnungen der EVW eingesetzt werden. Wird ein Kunde in das Vorauszahlungsverfahren aufgenommen, so wird dieses grundsätzlich für alle auf seinen Namen lautenden Messstellen angewendet. Vorauszahlungen mehrerer Messstellen können auf einem Objekt summiert werden. Die Anwendung des Vorauszahlungsverfahrens wird im Voraus angekündigt. Sind zum Zeitpunkt der Umstellung nicht alle Forderungen beglichen und die verlangte Vorauszahlung geleistet, wird die Energieversorgung unterbrochen. Erhaltene Vorauszahlungen werden auf den Zähler übertragen und mit dem Energiebezug ständig abgebucht. Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, sein Guthaben auf dem Zähler zu überwachen. Ist das Guthaben aufgebraucht, wird die Energieversorgung automatisch unterbrochen.  Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.</li><li>2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Der Endtermin der Rechnung gilt als Verfallstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</li><li>3 Bei Zahlungsverzug erfolgen nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste und eine zweite Mahnung. Wird die Forderung nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, so erfolgt eine letztmalige dritte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen. Bei erneutem Ausbleiben der Zahlung wird die Energieversorgung grundsätzlich am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der Zahlungsfrist unterbrochen. Siehe auch unter Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 1 lit d</li></ol>

- 4 Die Gebühren werden gemäss jeweils gültigem Tarifblatt in Rechnung gestellt sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten dem Kunden belastet.
- 5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren seit Rechnungsstellung berichtigt werden.
- 6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7 Sind mehrere Eigentümer oder Mieter vorhanden, haften diese für die Rechnungen der EVW solidarisch.

**F. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins EVW-Netz**

Elektrische Erzeugungsanlagen

Art. 17

- 1 Mit dem Netz der EVW verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Photovoltaikanlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Personen- oder Sachschäden aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der EVW die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.
- 2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der EVW setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EVW voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.
- 3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzrückwirkungen auf das Netz der EVW verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EVW hat das Recht, störende technische Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

**G. Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung**

Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

Art. 18

- 1 Bei Beauftragung durch die Gemeinde kann die Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die EVW erfolgen.

- 2 Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden. Daher müssen Pflanzen/Bäume durch die Eigentümer kurz gehalten werden oder können nach erfolgloser Voranzeige der EVW auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.
- 3 Die EVW ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der EVW vergütet.

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. März 2013

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

H.P. Gantenbein

B. Erne

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2013 resp. Änderungsvermerke auf Seite 2



## Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

### 1. Platzierung Hausanschluss

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate des EWW sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Der Raum muss von den privaten Räumen getrennt sein.

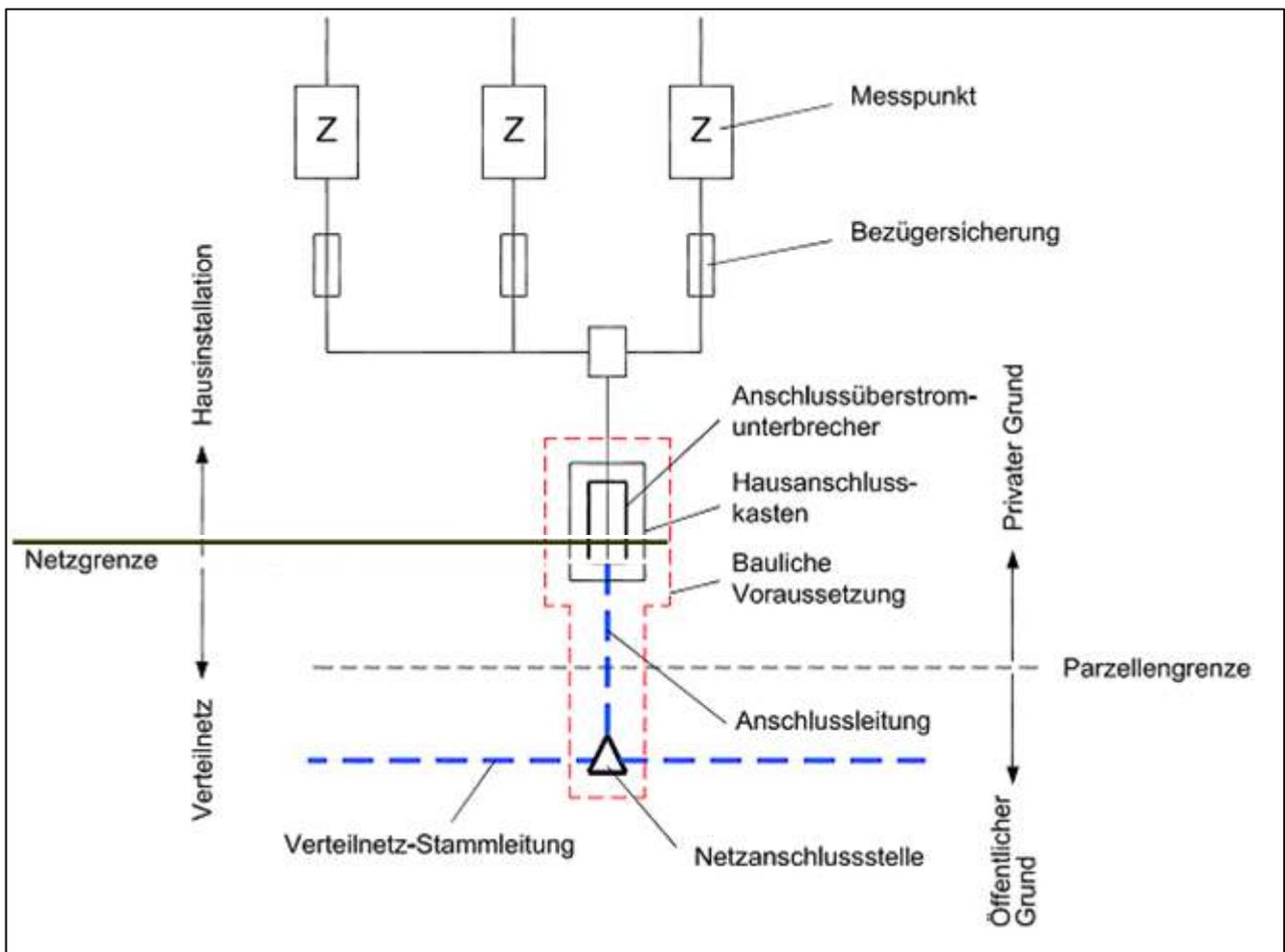


Bild 1: Netzgrenze

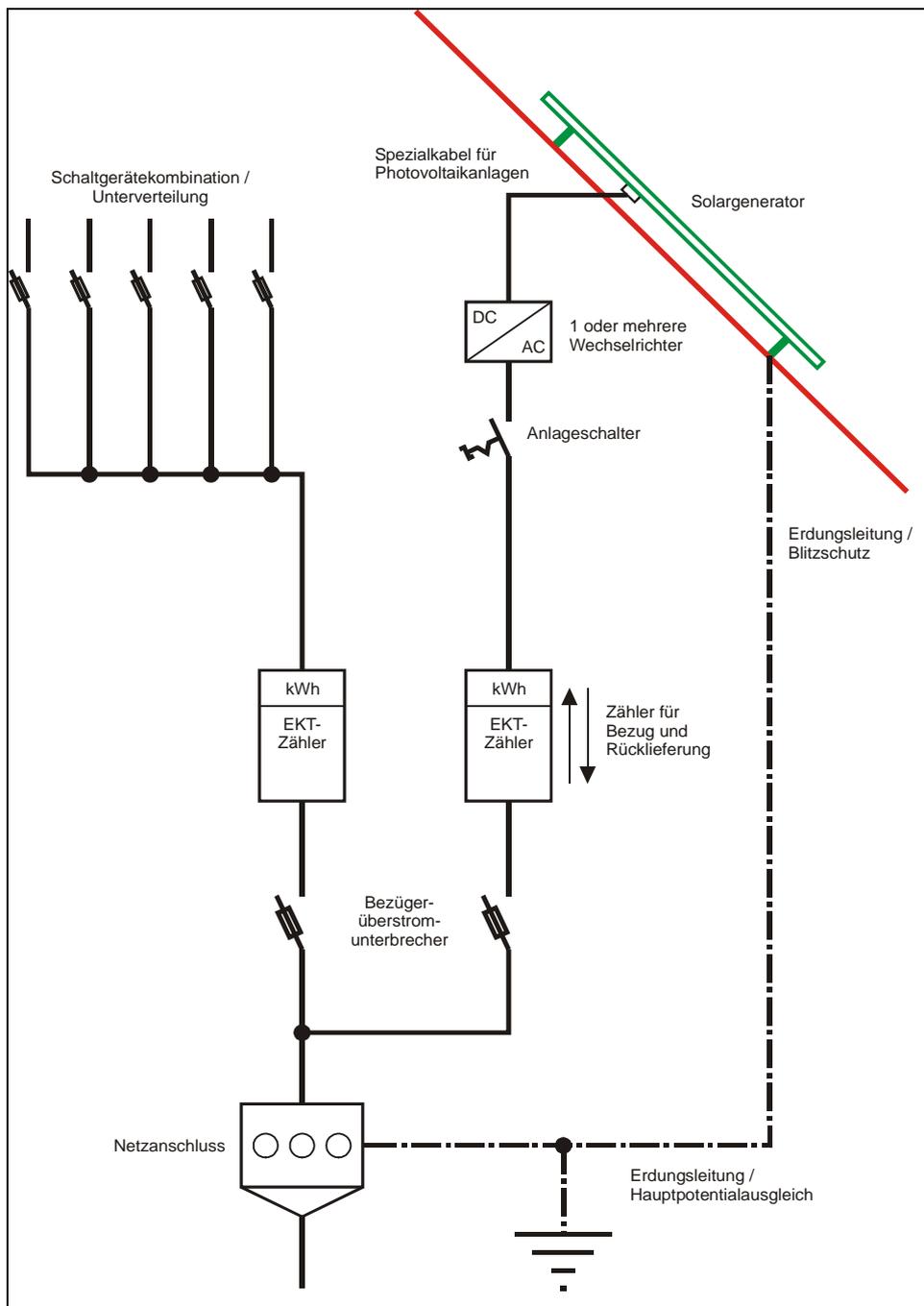
## Anhang 2: Energieerzeugungsanlagen

### 1. Messung

Es gibt zwei Varianten für die Messung der produzierten Energie:

#### 1.1 Bruttomessung

Einspeisen der gesamten Produktion der Energieerzeugungsanlage ins Netz des EVW (Schema Bruttomessung). Bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist das Messschema „Bruttomessung“ vorgeschrieben.



**Bild 2: Prinzipschema Bruttomessung der produzierten Energie**

1.2 Nettomessung

Als Überschussenergie gilt die erzeugte Energie, für welche am Ort der Produktionsstätte kein Eigenbedarf besteht (Schema Nettomessung). Die Überschussenergie wird vergütet.

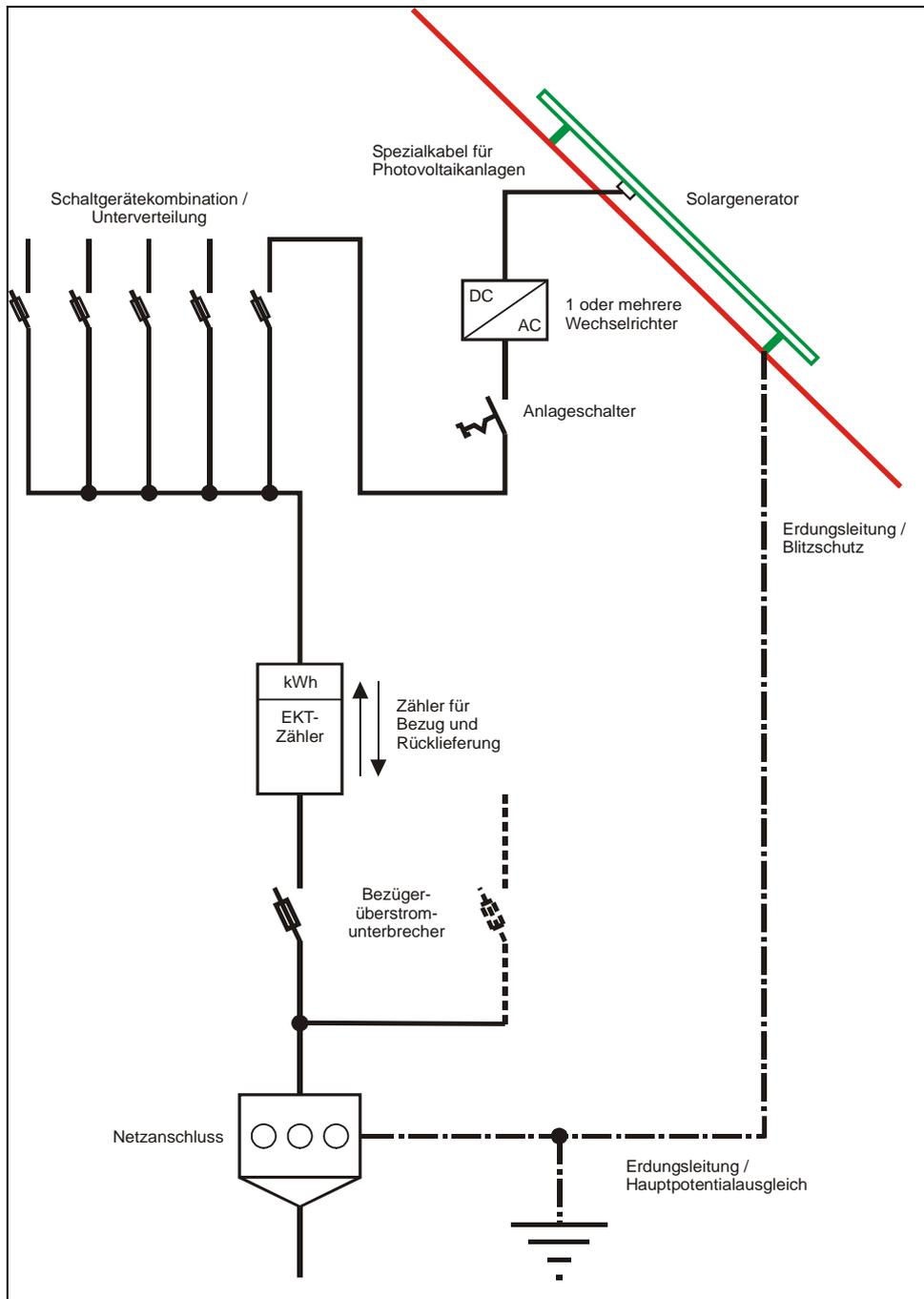


Bild 3 Prinzipschema Nettomessung der Überschussenergie

## 2. Vergütung der produzierten Energie

Der Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen, sowie eine allfällige Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das EVW.

Die Rücklieferung erfolgt in das Niederspannungsnetz (400/230V).

Für Rücklieferungen in das Mittelspannungsnetz (16kV) werden separate Verträge mit dem Produzenten und der EVW vereinbart.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der Produktionsart (erneuerbar, nicht erneuerbar) und des Absatzkanals (z.B. KEV). Die Preise sind im aktuell gültigen Preisblatt ersichtlich.

Integrierter Bestandteil dieser Rücklieferpreise sind die Anschluss- und Messbedingungen der VTE Empfehlung (Ausgabe März 2010) „Empfehlung zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen“.

Beglaubigung der Anlagedaten, Aufnahme in HKN-Datenbank.

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen kleiner 30kWp) behält sich das EVW vor, einen Pauschalbetrag pro Anlage zu verrechnen (gemäss jeweils gültigem Tarifblatt). Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular. Anlagen ab 30kWp müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der Swissgrid AG beglaubigt werden.

Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, behält sich das EVW vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen zu verrechnen.

### Anhang 3: Tarifzeiten / Sperrzeiten

#### 1. Sperrzeiten

In den Wintermonaten ist der Strombedarf immer sehr hoch. Deshalb gelten folgende Sperrzeiten für die nachfolgend aufgeführten Verbrauchergruppen.

<b>Bolier</b>	<b>Sperrzeit von</b>	<b>Sperrzeit bis</b>
Boiler 4h	06:30	02:45
Boiler 8h	06:30	23:00
<b>Waschmaschinen / Tumbler</b>		
Gruppe A	17:30	19:00
Gruppe B	18:30	20:00
Gruppe C	19:00	20:30
<b>Wärmepumpen (ab 2 kW Anschlusswert)</b>		
Gruppe A	17:30	19:00
Gruppe B	18:30	20:00
Gruppe C	19:00	20:30

Die Verbrauchergruppen werden zu den angegebenen Tageszeiten automatisch vom Netz getrennt.

#### 2. Tarifzeiten

Die Aufteilung in einen Hoch-, und Niedertarif hilft Ihnen, die Stromkosten zu senken, sofern Sie stromintensive Geräte während den Niedertarifzeiten benutzen.

<b>Tarifzeiten</b>	<b>Hochtarif</b>	<b>Niedertarif</b>
Montag bis Freitag	07:00 bis 20:00	übrige Zeiten
Samstag	07:00 bis 13:00	übrige Zeiten
Sonntag		ganzer Tag

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: xx.xx.xxxx

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

H.P. Gantenbein

B. Erne

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2013 resp. Änderungsvermerke auf Seite 2